

§ 1 Gegenstand der Lizenz

- (1) Gegenstand der Lizenz ist die Überlassung der im Bestellschein näher bestimmten Standardsoftware NX CAM oder verwandter Produkte der Siemens Industry Software GmbH („SISW“) durch die TRUMPF Laser- und Systemtechnik GmbH, Ditzingen, oder eines sonstigen Unternehmens der TRUMPF-Gruppe („TRUMPF“ oder „Lizenzgeber“) in der im Bestellschein vereinbarten Version im Objektcode einschließlich Dokumentation (gemeinsam „Software“) an den Vertragspartner („Lizenznehmer“). Der Softwarelizenzvertrag kommt mit der Unterzeichnung des Bestellscheins durch den Lizenznehmer und den Lizenzgeber zustande.
- (2) Diese Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen gelten auch für spätere Service Releases (Updates) und Major Releases (Upgrades), die dem Lizenznehmer überlassen werden, sofern nicht bei Überlassung der jeweiligen späteren Version oder Erweiterung abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- (3) Als Dokumentation liefert der Lizenzgeber eine Installationsanleitung und eine Hilfe-Funktion, die es erlaubt, Erläuterungen zu den Funktionalitäten während des Betriebs der Software abzurufen und auszudrucken.
- (4) TRUMPF wird dem Lizenznehmer nach Abschluss des Softwarelizenzvertrags und erfolgter Zahlung einen Downloadlink zusenden, unter dem der Lizenznehmer die Software von einem Server im Internet herunterladen kann. Auf Wunsch und gegen eine gesonderte Gebühr wird TRUMPF dem Lizenznehmer die Software auf einem Datenträger übergeben.

§ 2 Lizenzräumung und -bedingungen

- (1) TRUMPF gewährt dem Lizenznehmer eine nichtexklusive, nicht übertragbare, beschränkte Lizenz, die Software im Vertragsgebiet zu installieren und Mitarbeitern des Lizenznehmers den Zugriff und die Nutzung der ausführbaren Form der Software zu erlauben. Die Beschreibung des im Bestellschein genannten Lizenztyps und die sonstigen Bestimmungen dieser Vereinbarung definieren den Umfang der Lizenzrechte, die TRUMPF dem Lizenznehmer einräumt. Der Lizenznehmer erwirbt keine Eigentumsrechte an der Software. Sämtliche Rechte an der Software und alle einschlägigen Rechte an Patenten, Urheberrechten, Betriebsgeheimnissen oder anderen gewerbliche Schutzrechten an der Software verbleiben bei TRUMPF oder den Dritten, von denen TRUMPF das Recht zur Lizenzierung der Software erworben hat. TRUMPF behält sich alle Rechte an der Software vor, die nicht ausdrücklich nach Maßgabe dieser Vereinbarung eingeräumt worden sind.
- (2) Der Lizenznehmer gewährleistet, dass er nur SISW-Software nutzt, für die TRUMPF oder ein sonstiger autorisierter Vertriebspartner ihm eine gültige Lizenz erteilt hat. Jegliche Software, die nicht ordnungsgemäß von TRUMPF oder ihrem autorisierten Vertriebspartner erworben wurde, stellt nicht autorisierte Software im Sinne dieser Vereinbarung dar. Falls der Lizenznehmer nicht autorisierte Software herunterlädt, installiert und/oder nutzt, ist TRUMPF berechtigt, diese Vereinbarung zu kündigen. Außerdem steht dem Lizenznehmer keine Rückerstattung oder Gutschrift infolge einer Kündigung dieser Vereinbarung oder der Kündigung von Software-Lizenzen, Pflegeleistungen, Professional Services oder anderen Produkten oder Services unter dieser Vereinbarung zu. Sämtliche Zahlungen, die der Lizenznehmer gegenüber TRUMPF für bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung erbrachte Leistungen schuldet, sind weiterhin gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung fällig und zahlbar.

- (3) SISW behält sich gegenüber TRUMPF und dem Lizenznehmer das Recht vor, in die Software einen entsprechenden Sicherheitsmechanismus einzubauen, der die Verwendung der Software überwacht und prüft, ob der Lizenznehmer die Vereinbarung einhält. Dieser Sicherheitsmechanismus kann Daten in Bezug auf die Software-Anwendung und die Anzahl der Kopien, die von der Software gemacht wurden, speichern. Der Sicherheitsmechanismus kann mit Computern kommunizieren, die von SISW über eine Kommunikationsschnittstelle verbunden sind, um Kommunikations- und Berichtsdaten auszutauschen, die Anschluss geben über die Verwendung und Installation der Software, das System, auf welchem sie installiert wurde, und wie oft sie kopiert oder auf sie zugegriffen wurde. SISW behält sich gegenüber TRUMPF und dem Lizenznehmer das Recht vor, eine Lizenzverwaltungssoftware, einen Autorisierungsschlüssel für die Lizenz, um den Zugriff auf die Software zu kontrollieren, und/oder eine Gerätesicherung für die Hardware zu verwenden. Der Lizenznehmer darf keine Schritte einleiten, die diese Maßnahmen umgehen oder unterdrücken. Dem Lizenznehmer ist die Verwendung von Software ohne einen erforderlichen Sicherheitsmechanismus untersagt.

- (4) Die Software kann Technologie von Dritten, u.a. auch Open-Source-Software, die mit der Software geliefert wird, enthalten oder deren Nutzung erforderlich machen. Für Technologie von Dritten erhält der Lizenznehmer eine Lizenz entweder gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung oder gemäß gesonderten Lizenzbedingungen, die in der einschlägigen Dokumentation, „Readme“-Dateien, Hinweisdateien oder sonstigen derartigen Dokumenten oder Dateien festgelegt sind („Dritt-Lizenzen unterliegende Technologie“). Die Rechte des Lizenznehmers zur Nutzung von Dritt-Lizenzen unterliegender Technologie unterliegen diesen gesonderten Lizenzbedingungen und sind in keiner Weise durch diese Vereinbarung eingeschränkt. Bestimmungen dieser Vereinbarung, die im Widerspruch zu einem zwingenden geltenden Recht stehen, das durch eine Dritt-Lizenz gewährt wird, finden keine Anwendung. Wenn eine geltende Dritt-Lizenz es erfordert, dass TRUMPF einen in den Dritt-Lizenzen unterliegenden Technologie enthaltenen Quellcode bereitstellt, wird TRUMPF diesen auf schriftliches Verlangen zur Verfügung stellen, ggf. gegen Zahlung der Kosten für Versand und Abwicklung. Zur Klarstellung: Technologie Dritter, bei der es sich nicht um Dritt-Lizenzen unterliegende Technologie handelt, gilt als Teil der Software, für die dem Lizenznehmer eine Lizenz gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung gewährt wird.

- (5) Wenn der Lizenznehmer wünscht, die IaaS oder PaaS-Umgebung eines Dritten zu verwenden, um seine Software-Lizenzen und Daten zu hosten, wird der Lizenznehmer die Bestimmungen dieses Absatzes 5 beachten. Der Provider und die IaaS- oder PaaS-Umgebung müssen von TRUMPF vorab schriftlich genehmigt werden. Sobald die Genehmigung erteilt ist, gewährt TRUMPF dem Lizenznehmer das Recht und die Lizenz, die Software in der IaaS- oder PaaS-Umgebung des Providers zu installieren oder installieren zu lassen und die Software zu verwalten, zu betreiben und ansonsten sämtliche Rechte des Lizenznehmers aus dieser Vereinbarung ausschließlich zur internen Nutzung des Lizenznehmers auszuüben, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen: (i) der Lizenznehmer schließt mit dem Provider keinen Vertrag, durch den der Provider oder sonstige unbefugte Dritte Zugriff auf die Software erhalten, außer für Beratungsleistungen, die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb erbracht werden; (ii) die Software muss jederzeit unter der ausschließlichen Kontrolle des Lizenznehmers verbleiben; (iii) der Lizenznehmer trägt die alleinige und ultimative Verantwortung für alle Handlungen und Unterlassungen seitens des Providers und dessen Mitarbeitern hinsichtlich der Software und erklärt sich damit einverstanden, dass von einem der Vorgenannten verursachte Verletzungen dieser Vereinbarung ihm, dem Lizenznehmer, zugerechnet werden; (iv) der Lizenznehmer unterrichtet TRUMPF schriftlich, falls es zu einem Kontrollwechsel bei dem Provider oder einem Verkauf, einer Übertragung oder sonstigen Verfügung über die Vermögensgegenstände des Providers bezüglich der IaaS- oder PaaS-Umgebung kommt. TRUMPF ist berechtigt, das Recht des Lizenznehmers zur Nutzung der IaaS- oder PaaS-Umgebung des Providers zu beenden, wenn die Partei, welche die Kontrolle übernimmt, für TRUMPF nicht akzeptabel ist; (v) der Lizenznehmer unterrichtet TRUMPF darüber, wenn der Provider oder sonstige unbefugte Dritte auf die lizenzierten Software-Kopien des Lizenznehmers zugreifen, sie verwenden, kopieren oder anderweitig betreiben, und der Lizenznehmer davon Kenntnis erlangt; dies unter der Voraussetzung, dass ein solches Zugreifen, Verwenden, Kopieren oder sonstiges Betreiben eine Verletzung der Bestimmungen dieser Vereinbarung darstellt. Neben jeglichen sonstigen Verpflichtungen des Lizenznehmers, die sich aus einer

solchen Verletzung ergeben, wird der Lizenznehmer unverzüglich auf eigene Kosten alle notwendigen Schritte unternehmen, um ein solches Zugreifen, Verwenden, Kopieren oder sonstiges Betreiben unverzüglich zu beenden und die Situation wieder in Ordnung zu bringen; und (vi) der Lizenznehmer erklärt hiermit sein Einverständnis, TRUMPF und ihre verbundenen Unternehmen freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten im Hinblick auf jegliche Haftung, Verluste, Ansprüche und Ausgaben, die sich aus einer Handlung seitens des Providers, Mitarbeitern des Providers oder sonstigen unbefugten Dritten im Hinblick auf die Software ergeben.

§ 3

Verantwortlichkeiten des Lizenznehmers und verbotene Handlungen

- (1) Der Lizenznehmer wird folgende Nutzungen weder selbst vornehmen noch sie anderen gestatten: die Ausleihe, Publikation und Übertragung des Nutzungsrechts (ob durch Verkauf, Tausch, Schenkung, kraft Gesetzes oder anderweitig) an der Software als Ganzes oder in Teilen an oder für einen Dritten, und/oder die Nutzung der Software als Servicebüro.
- (2) Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich erlaubt oder soweit es nicht geltendes Recht erfordert, ist es dem Lizenznehmer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von TRUMPF nicht gestattet, die Software als Ganzes oder in Teilen oder sonstige Rechte, die ihm nach Maßgabe dieser Vereinbarung eingeräumt werden, an Dritte weiterzugeben, zu vermieten, zu verleihen, zu leasen, zu verkaufen, Unterlizenzen dafür zu vergeben oder sie auf sonstige Weise zu übertragen.
- (3) Ein Reverse Engineering ist dem Lizenznehmer ebenso verboten wie die Rückübersetzung in andere Codeformen (Dekompilieren). Gleiches gilt für die Übersetzung oder Disassemblierung der Software oder sonstige Versuche, den Quellcode der Software auszulesen. Das Verbot des Reverse Engineering oder der Änderungen der Software findet keine Anwendung, sofern dies dem Lizenznehmer nach geltendem Recht gestattet ist, d.h. unter anderem aufgrund der EU-Richtlinie zur Software-Interoperabilität bzw. der sie in nationales Recht umsetzenden Gesetzgebung in den Mitgliedsstaaten. Falls der Lizenznehmer eine gültige Lizenz zur Nutzung des SISW Knowledge Fusion-Produkts oder eines SISW Application Programming Interface (gemeinsam hier als „API's“ bezeichnet) erworben hat, darf der Lizenznehmer die API's nutzen, um Software ausschließlich für seinen internen Gebrauch im Zusammenhang mit der Software zu entwickeln. Der Lizenznehmer darf Software, die durch die Nutzung von API's entwickelt wurde, nicht verkaufen, es sei denn, der Lizenznehmer ist als Mitglied des SISW Partner-Programms gesondert dazu ermächtigt. Der Lizenznehmer darf die Software anderweitig nicht modifizieren, verändern, adaptieren oder zusammenfügen.
- (4) Falls der Lizenznehmer eine Lizenz für Solid Edge, Femap, Preactor oder Comos- Software erworben hat, umfasst die Software API's. Der Lizenznehmer ist befugt, die API's zur Entwicklung von Software für seinen internen Gebrauch und für den Weiterverkauf an andere zu verwenden, zu Bedingungen, die mindestens so streng sind, wie die in dieser Vereinbarung enthaltenen Bedingungen. Der Lizenznehmer übernimmt hiermit die volle Verantwortung für von ihm unter Verwendung der API's entwickelte Software. TRUMPF lehnt hiermit jegliche Verantwortung für solche Software ab.
- (5) Bei jeder Bestellung von Software auf Grundlage dieser Vereinbarung teilt der Lizenznehmer TRUMPF die Hauptcomputerbezeichnung (Host Identifier) und – nach Aufforderung durch TRUMPF – andere Informationen zu jedem Arbeitsplatz und/oder Server mit, auf dem der Lizenzmanagement-Teil der Software installiert wird. Dies ermöglicht TRUMPF eine Lizenzdatei zu erstellen, deren Zweck es ist, den Endnutzer-Zugang auf die gemäß dieser Vereinbarung lizenzierten Softwaremodule und die Nutzung dieser Softwaremodule jederzeit auf die maximale Anzahl der lizenzierten Authorized Users zu beschränken.
- (6) Neben seiner eigenen Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung wird der Lizenznehmer

sicherstellen, dass Bevollmächtigte die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten. Der Lizenznehmer erklärt hierdurch sein Einverständnis, TRUMPF von jeglicher Haftung, Verlusten, Ansprüchen, Kosten und/oder Auslagen freizustellen, die TRUMPF und/oder ihren verbundenen Unternehmen infolge einer Verletzung der Bestimmungen dieser Vereinbarungen durch Bevollmächtigte entstehen.

§ 4

Leistungsabgrenzung, Installation, Pflege

- (1) Nicht Gegenstand des Softwarelizenzvertrags sind, soweit nicht im Bestellschein abweichend geregelt, insbesondere folgende Leistungen:
 - a) Installation der Software beim Lizenznehmer;
 - b) individuelle Einstellung von variablen Parametern der Software entsprechend den Anforderungen des Lizenznehmers (Customizing);
 - c) individuelle Programmiererweiterungen für den Lizenznehmer;
 - d) Anpassungen von Schnittstellen der Software an die Bedürfnisse des Lizenznehmers;
 - e) Einweisung und Schulung der Programmbenutzer des Lizenznehmers;
 - f) Pflege der Software, insbesondere Lieferung neuer, der im Bestellschein genannten Programmversion nachfolgenden Versionen.
- (2) Zur Erbringung der in Absatz (1) genannten Leistungen für den Lizenznehmer bedarf es des Abschlusses gesonderter Vereinbarungen.
- (3) Für die Installation der Software verweist der Lizenzgeber auf die in der Anwendungsdokumentation beschriebenen Installationshinweise, insbesondere auf die Hard- und Softwareumgebung, die beim Lizenznehmer vorhanden sein muss.
- (4) Die Änderung von Systemkomponenten beim Lizenznehmer kann dazu führen, dass der Software-Key ungültig und die Software gesperrt werden. Unter der Voraussetzung, dass die dann gültigen allgemeinen Systemvoraussetzungen eingehalten sind, übersendet TRUMPF dem Lizenznehmer auf Anforderungen einen neuen Software-Key, mit dem die Software wieder aktiviert werden kann. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Lizenznehmer zu tragen.

§ 5

Weitergabe

- (1) Der Lizenznehmer darf die Software einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Software in Gänze überlassen. Die vorübergehende oder teilweise entgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob die Software in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen wird. Das Gleiche gilt bei unentgeltlicher Überlassung.
- (2) Die Weitergabe der Software bedarf der schriftlichen Zustimmung des Lizenzgebers. Dieser erteilt die Zustimmung in der Regel, wenn (i) der Lizenznehmer dem Lizenzgeber schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Software dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und (ii) der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber dem Lizenzgeber mit den Bestimmungen dieses Software-Lizenzvertrags, insbesondere den

hierin vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt. Bei TRUMPF etwa anfallende Kosten und Aufwendungen für die Lizenzübertragung trägt der Lizenznehmer.

- (3) Im Falle der Software-Miete ist der Lizenznehmer ohne gesonderte Erlaubnis des Lizenzgebers nicht berechtigt, die Software Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu veräußern oder zu vermieten.

§ 6

Vergütung, Zahlungsbedingungen

- (1) Der Lizenznehmer schuldet für die Einräumung der Nutzungsrechte an der Software die im Bestellschein genannte Lizenzvergütung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, besteht die Vergütung in einer einmaligen Lizenzgebühr.
- (2) Die Lizenzvergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Die Vergütung ist fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt.
- (4) Der Lizenzgeber behält sich sämtliche Rechte an der Software bis zum Eingang aller fälligen Zahlungen aus dem Softwarelizenzvertrag vor.
- (5) Die Aufrechnung durch den Lizenznehmer mit Gegenforderungen ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 7

Mängelansprüche

- (1) Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Software der im Bestellschein beigefügten Produktbeschreibung entspricht. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben.
- (2) Weist die Software Mängel auf, so kann der Lizenznehmer vom Lizenzgeber binnen angemessener Frist Beseitigung des Mangels verlangen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität der Software nicht oder nur unerheblich, so ist der Lizenzgeber unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsrechte berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Programmversion oder einer Weiterentwicklung der Software im Rahmen ihrer allgemeinen Versionsplanung zu beheben.
- (3) Im Rahmen der Mängelbeseitigung können Maßnahmen im Wege der Fernwartung per Telefon, E-Mail oder via Remote-Access nach Wahl des Lizenzgebers erbracht werden. Der Lizenznehmer gestattet TRUMPF zur Erbringung der vertraglichen Fehlerbeseitigungsleistungen im erforderlichen Umfang Zugang zu seinen Systemen und der darauf installierten Software. Dies beinhaltet die Möglichkeit auf die Software per Fernwartung (z.B. per VPN) zuzugreifen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die notwendigen technischen Voraussetzungen für den Fernzugriff nach Anforderung von TRUMPF zu schaffen.
- (4) Der Lizenzgeber kann die Nachbesserung ablehnen, bis der Lizenznehmer das vereinbarte Entgelt, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des gerügten Mangels entspricht, an den Lizenzgeber bezahlt hat. Der Lizenzgeber ist ferner zur Ablehnung der Gewährleistung berechtigt, wenn der Lizenznehmer die Mängel nicht mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich und, soweit möglich, unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Screenshots oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen unverzüglich nach deren Feststellung angezeigt hat und/oder TRUMPF den Fernzugriff nach vorstehendem Absatz 3 nicht ermöglicht.

- (5) Der Lizenznehmer benennt TRUMPF einen qualifizierten Mitarbeiter als Hauptansprechpartner, der TRUMPF im Rahmen der Mängelbeseitigung angemessen unterstützt und sämtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch TRUMPF oder Mitwirkungsleistungen durch den Lizenznehmer trifft oder unverzüglich herbeiführt.
- (6) Der Lizenzgeber leistet Gewähr dafür, dass die Software frei von Rechten Dritter ist, die einer vertragsgemäßen Nutzung durch den Lizenznehmer entgegenstehen.
- (7) Im Falle, dass Rechtsmängel bestehen, ist der Lizenzgeber nach seiner Wahl berechtigt
- a) durch geeignete Maßnahmen die die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigenden Rechte Dritter oder deren Geltendmachung zu beseitigen oder
- b) die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die gewährleistete Funktionalität der Software nicht beeinträchtigt wird.
- (8) Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln beginnen mit Lieferung des ersten Vervielfältigungsstücks der Software einschließlich Anwendungsdokumentation. Dies gilt nicht für Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln, mit denen erstmalig spätere Lieferungen von Vervielfältigungsstücken behaftet sind.
- (9) Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer Mängelhaftungsverpflichtung des Lizenzgebers zuzuordnen ist (Scheinmangel), kann der Lizenznehmer mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen des Lizenzgebers zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden, es sei denn, der Lizenznehmer hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können.
- (10) Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres.

§ 8

Haftung

Soweit in diesem Rahmenvertrag nicht anders geregelt, haftet TRUMPF wie folgt:

- (1) TRUMPF haftet für einen von ihr zu vertretenden Personenschaden unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihr verschuldeten Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der beschädigten Sachen bis maximal zu einem Betrag in Höhe des Vertragswertes des betroffenen Softwarelizenzvertrags. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
- (2) Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere Ansprüche aus Folgeschäden (einschließlich Mangelfolgeschäden) wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechung, entgangene Nutzungen, Zinsverluste, Verluste von Informationen und Daten oder vertragliche Ansprüche Dritter.
- (3) Der Ausschluss und die Begrenzung der Haftung gelten nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen einer Übernahme der Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

- (4) Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche gegen TRUMPF beträgt soweit gesetzlich zulässig ein (1) Jahr, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich verursacht. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- (5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Lizenznehmers ist mit den vorstehenden Haftungsregelungen nicht verbunden.
- (6) Sofern die Haftung von TRUMPF ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für ihre Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- (7) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, TRUMPF unverzüglich schriftlich jeglichen Schaden nach Maßgabe der vorstehenden Haftungsbestimmungen mitzuteilen oder solch einen Schaden durch TRUMPF aufnehmen zu lassen, so dass TRUMPF so früh wie möglich informiert ist und zusammen mit dem Lizenznehmer den Schaden minimieren kann.
- (8) Die Haftungsregelungen aus diesem § 8 haben Vorrang gegenüber den Haftungsregelungen in den Produktspezifischen Bedingungen, insbesondere den Produktspezifischen Bedingungen für Trial Lizenzen.

§ 9

Übermäßige Nutzung, Nachprüfungsrecht

Der Lizenznehmer hält jederzeit Unterlagen bereit, die speziell die im Rahmen dieser Vereinbarung lizenzierte Software identifiziert. Die Aufzeichnungen müssen den Ort jeder Kopie der Software sowie die Arbeitsplätze und Server lokalisieren und identifizieren, auf denen die Software installiert ist. TRUMPF darf während der üblichen Geschäftszeiten und nach angemessener vorheriger Ankündigung eine Prüfung durchführen, um festzustellen, ob der Lizenznehmer die Bedingungen dieser Vereinbarung einhält. Der Lizenznehmer gewährt TRUMPF oder deren Bevollmächtigten Zugang zu seinen Betriebsstätten, seinen Arbeitsplätzen und Servern und kooperiert darüber hinaus bei dieser Untersuchung in vollem Umfang mit TRUMPF. Zu diesem Zweck wird der Lizenznehmer alle wirtschaftlich vertretbaren Handlungen vornehmen, um TRUMPF dabei zu unterstützen, die Einhaltung der Bedingungen dieser Vereinbarung durch den Lizenznehmer exakt festzustellen. TRUMPF und ihre Bevollmächtigten beachten dabei die angemessenen Sicherheitsbestimmungen des Lizenznehmers, solange sie sich in den Räumlichkeiten des Lizenznehmers aufhalten.

§ 10

Einhaltung von Exportvorschriften

- (1) Die Verpflichtung des Lizenzgebers, seinen Pflichten aus dieser Vereinbarung nachzukommen, steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.
- (2) Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, in vollem Umfang sämtliche einschlägigen nationalen und internationalen Export- und Re-Exportkontrollvorschriften, wie etwa die der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und sonstige anwendbaren Vorschriften anderer Länder („Exportvorschriften“), zu beachten. Insbesondere, ohne jedoch das Vorstehende einzuschränken, muss der Lizenznehmer sicherstellen, dass die Software und Ableitungen davon nicht (i) entgegen einer anzuwendenden Wirtschaftssanktion oder Exportvorschrift heruntergeladen, exportiert, re-exportiert (einschließlich „deemed export“) oder direkt oder indirekt übertragen werden oder (ii) für einen nach den Exportvorschriften untersagten Zweck verwendet werden oder (iii) an natürliche oder juristische Personen geliefert werden, die ansonsten die Software nicht erwerben, lizenzieren oder nutzen

dürften. TRUMPF behält sich das Recht vor, die erforderlichen exportrechtlichen Prüfungen vorzunehmen. Auf Verlangen legt der Lizenznehmer TRUMPF unverzüglich die zur Erfüllung ihrer Rechtspflichten erforderlichen Informationen vor. Der Lizenznehmer stellt TRUMPF frei und hält sie schadlos im Hinblick auf alle Ansprüche, Verfahren, Klagen, Strafzahlungen, Verluste, Kosten und Schäden wegen oder im Zusammenhang mit der Nichtbeachtung exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich zum Ersatz aller TRUMPF in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

- (3) § 10 gilt über den Ablauf oder die Kündigung dieser Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen, gleich aus welchem Grund, hinaus fort.

§ 11

Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Während der Laufzeit dieser Vereinbarung und danach wird der Lizenznehmer (i) sämtliche Vertraulichen Informationen von TRUMPF als vertraulich behandeln; (ii) solche Vertraulichen Informationen von TRUMPF nur wie ausdrücklich in dieser Vereinbarung niedergelegt verwenden; (iii) angemessene Prozeduren umsetzen, um die unbefugte Nutzung, Offenlegung, Duplizierung, den Missbrauch oder die Entfernung von Vertraulichen Informationen von TRUMPF zu verhindern; und (iv) die Vertraulichen Informationen von TRUMPF nicht gegenüber Dritten außer Authorized Users und Bevollmächtigten offenlegen. Außerdem wird der Lizenznehmer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von TRUMPF keine Kopien von Vertraulichen Informationen von TRUMPF anfertigen. Wenn der Lizenznehmer einer seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung hinsichtlich der Geheimhaltung oder unbefugter Nutzung oder der Offenlegung von Vertraulichen Informationen von TRUMPF nicht nachkommt, ist TRUMPF berechtigt, neben sämtlichen anderen Rechtsbehelfen, die ihr zum Schutz ihrer Interessen möglicherweise zur Verfügung stehen, einstweiligen Rechtsschutz und Unterlassungsverfügung zu beantragen. Im Rahmen dieser Vereinbarung bedeutet „Vertrauliche Informationen von TRUMPF“ sämtliche Informationen und Materialien, die TRUMPF gegenüber dem Lizenznehmer offenlegt, wie etwa Informationen über Geschäftsstrategien und -praktiken, Methoden, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Preisgestaltung, Technologie, Software und Dokumentation, Produktpläne, Services, TRUMPF-Kundenlisten und Informationen über Mitarbeiter, Kunden, Vertriebshändler, Berater und verbundene Unternehmen von TRUMPF. Für den Fall, dass der Lizenznehmer Benchmarktests oder andere Tests an der Software durchführt, einschließlich Inhalten oder Funktionalitäten unserer Dritt-Lizenzgeber, oder an Hardware, stellen die Ergebnisse Vertrauliche Informationen von TRUMPF dar und dürfen nicht veröffentlicht oder auf andere Weise Dritten zugänglich gemacht werden.
- (2) Im Rahmen dieser Vereinbarung bedeutet „Vertrauliche Informationen des Lizenznehmers“ Informationen bezüglich des Geschäfts des Lizenznehmers, welche dieser im Rahmen dieser Vereinbarung an TRUMPF weitergibt und die nicht öffentlich bekannt waren, sofern solche Informationen zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich markiert oder anderweitig identifiziert waren oder aus Informationen bestehen, deren Kontext ausreicht, um TRUMPF über ihre vertrauliche Natur in Kenntnis zu setzen. TRUMPF verhindert die Offenlegung und schützt die Vertraulichkeit von Vertraulichen Informationen des Lizenznehmers, indem sie dieselben Mittel einsetzt, die sie auch zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen verwendet, jedoch in keinem Falle weniger als angemessene Mittel. TRUMPF legt Vertrauliche Informationen des Lizenznehmers ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenznehmers nur gegenüber ihren Angestellten, verbundenen Unternehmen, Beratern, Vertretern oder Auftragnehmern offen.
- (3) Die Vertraulichen Informationen von TRUMPF und die Vertraulichen Informationen des Lizenznehmers werden in dieser Vereinbarung gemeinsam als die „Vertraulichen Informationen“ bezeichnet. Die Geheimhaltungsverpflichtungen in diesem § 11 finden keine Anwendung auf Vertrauliche Informationen, die (i) allgemein der Öffentlichkeit zugänglich sind oder werden, außer aufgrund einer Offenlegung durch die Partei, die die Vertraulichen

Informationen empfängt („Empfängerpartei“), unter Verletzung dieser Vereinbarung; (ii) der Empfängerpartei durch eine Quelle mitgeteilt werden, die nicht die Partei ist, welche die Vertraulichen Informationen offenlegt („Offenlegende Partei“), sofern die Empfängerpartei keinen Grund zu der Annahme hat, dass die Quelle selbst einer Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarung mit der Offenlegenden Partei unterliegt oder ihr anderweitig die Offenlegung solcher Vertraulicher Informationen aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder treuhänderischer Verpflichtung verboten ist; (iii) im Besitz der Empfängerpartei waren, bevor diese sie von der Offenlegenden Partei erhalten hat, ohne dass eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung bestanden hätte; (iv) unabhängig ohne die Nutzung der Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei von der Empfängerpartei entwickelt wurden; oder (v) deren Offenlegung seitens der Empfängerpartei von einer Behörde oder durch Gesetz verlangt wird, solange die Empfängerpartei die Offenlegende Partei umgehend schriftlich auf die verlangte Offenlegung hinweist, sofern ein solcher Hinweis gesetzlich zulässig ist, und sich mit der Offenlegenden Partei in dem Bemühen abstimmt, die Art und den Umfang dieser verlangten Offenlegung zu begrenzen.

- (4) Der Lizenznehmer leistet Gewähr, dass er sämtliche geltenden Datenschutzgesetze befolgt und dass er alle nach geltendem Gesetz erforderlichen Genehmigungen bezüglich personenbezogener Daten eingeholt hat, die der Lizenznehmer zur Bearbeitung im Rahmen der Software-Pflegeservices gemäß dieser Vereinbarung an TRUMPF überträgt oder TRUMPF zu Verfügung stellt. Der Lizenznehmer wird TRUMPF im Hinblick auf alle Kosten, Ansprüche, Haftung und Forderungen entschädigen, die TRUMPF im Hinblick auf eine Verletzung dieser Gewährleistung entstehen.
- (5) § 11 gilt über den Ablauf oder die Kündigung dieser Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen, gleich aus welchem Grund, hinaus fort.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten diese Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen Lücken enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, auf eine wirksame Vereinbarung hinzuwirken, die der nichtigen oder fehlenden Vereinbarung, hätten die Vertragsparteien deren Nichtigkeit oder Fehlen gekannt, wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (2) Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- (3) Diese Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen und sämtliche Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen ist der Sitz des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Lizenznehmers zu klagen.

- - -